

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 37/11 B

L 5 KR 177/10 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 61/08 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den
Richter Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren auf Gewährung von Krankengeld in der Zeit vom 16.4. bis 30.6.2007 in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt, die vom SG eingeholten Gutachten zeigten, dass der Kläger im streitigen Zeitraum nicht arbeitsunfähig gewesen sei. Die Einholung weiterer Sachverständigengutachten sei deshalb nicht erforderlich (*Urteil vom 7.4.2011*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Mit der Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann ein Verfahrensmangel nur geltend gemacht werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dazu wäre mit Blick auf § 160a Abs 2 Satz 3 SGG besonderes Vorbringen nötig gewesen (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f; Nr 29 S 49; Nr 31 S 51 f; BSG Beschluss vom 10.4.2006 - B 1 KR 47/05 B - RdNr 9*). Der Kläger hätte wegen der Warnfunktion eines Beweisantrags (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67*) darlegen müssen, dass er den Antrag bei Erklärung seines Einverständnisses mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung aufrecht erhalten hat. Ein Beteiligter hält einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweisantrag regelmäßig nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweisantrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2 SGG vorbehaltlos mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 22; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (*vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 56 und insgesamt BSG Beschluss vom 10.4.2006 - B 1 KR 47/05 B - RdNr 9*). An der erforderlichen Darlegung fehlt es.
- 5 Zwar ist die Vorinstanz nach dem Vortrag des Klägers den in der Berufungsbegründungsschrift enthaltenen Anträgen auf Beweiserhebung durch Einholung von Sachverständigengutachten



und Vernehmung des behandelnden Arztes zur fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit nicht nachgekommen. Der Kläger legt jedoch nicht dar, dass er - anwaltlich vertreten - trotz seines ausdrücklich erklärten vorbehaltlosen Einverständnisses mit einer Entscheidung nach § 124 Abs 2 SGG durch Urteil zuvor gestellte Beweisanträge aufrecht erhalten hat. Jedenfalls jedem rechtskundig vertretenen Beteiligten wie hier dem anwaltlich vertretenen Kläger, der vorbehaltlos sein Einverständnis gemäß § 124 Abs 2 SGG erklärt, muss klar sein, dass das Gericht ohne weitere Sachverhaltsaufklärung entscheiden kann. Eines entsprechenden ausdrücklichen Hinweises durch das Gericht bedarf es nicht (*vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; BSG Beschluss vom 21.6.2001 - B 7 AL 18/01 B*).

- 6 Mit seinen Ausführungen zur unzureichenden Begutachtung nach Aktenlage rügt der Kläger darüber hinaus keinen Mangel im Verfahren der Beweisaufnahme (*hierzu BSG SozR 4-1750 § 407a Nr 1*), sondern einen Fehler in der Würdigung der erhobenen Beweise. Hierauf kann ein Zulassungsgrund indessen nicht gestützt werden (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)